



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

27. April 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

52.00.12-005/2017.0004
52-9943884-1000/0003.B

Auskunft erteilt:

Frau Andrea Düssler
Frau Carola Kluth

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1620

Telefax:

+49 (0)251 411-81557

Raum: N 4040

E-Mail:

andrea.duessler
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 53 "AWG"
(Entsorgungszentrum Ennigerloh);
-frühzeitige Behördenbeteiligung**

Ihr E-Mail vom 04.04.2017 - Az. 4.161 26 10 531Ä&E.02

Sehr geehrte Herr Riepe,

mit o.g. E-Mail haben Sie mir die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 53 "AWG" (Entsorgungszentrum Ennigerloh) übersandt.

Auf Grundlage der mit dem Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken aus Sicht des Dezernates 52 mit:

1. Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen in der Hauptsache das planfestgestellte Gelände. Die in dem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen, im Gebiet SO 1 auf der planfestgestellten Deponie, sind als gewerbliche Erweiterung des vorhandenen Entsorgungszentrums auf die Deponie zu sehen. Diese Einrichtungen dürfen deponietechnischen Belangen, abfallrechtlichen Festsetzungen und insbesondere dem ordnungsgemäßen Abschluss der Deponie nicht entgegenstehen.

Daher habe ich Bedenken hinsichtlich der zum Baurecht auf Zeit formulierten Bedingung "wenn ein Abklingen aller Hauptsetzungen erfolgt ist und festgestellt wurde" und die Dauer der temporären Nutzung gleichzeitig an die Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung der Zweckbestimmung gebunden ist. Nach meinem Verständnis bedeutet die Erfüllung der Zweckbestimmung den Betrieb der Abfallanlagen im Entsorgungszentrum. Der Erweiterungsbereich SO 1 befindet sich auf dem stillgelegten Deponieabschnitt I, in dem die Hauptsetzungen bereits abgeklungen sind und damit das



Baurecht auf Zeit erloschen wäre. Im betriebenen Deponieabschnitt II sind aufgrund der eingebauten Abfälle keine nennenswerten Setzungen zu erwarten. Ich rege daher an, an dieser Stelle den endgültigen Abschluss der Gesamtdeponie mit der entsprechend prognostizierten Restlaufzeit für den Deponieabschnitt II von ca. 20 Jahren oder eine an den Betrieb der Anlagen im Entsorgungszentrum gekoppelte realistische Angabe der beabsichtigten Nutzungsdauer anzunehmen.

2. Ich bitte die Planfeststellungsgrenze in die Planunterlage aufzunehmen.
3. In der mir vorliegenden Begründung -Vorentwurf von Dezember 2016 gibt es widersprüchliche Angaben zur Gesamthöhe der Leichtbauhallen, die zu klären, bzw. Angaben zur Endhöhe der Deponie, die zu korrigieren sind:

Während auf Seite 4 die Gesamthöhe der geplanten Leichtbauhallen unterhalb des höchsten Punktes der Deponiespitze, auf Seite 8 rd. 4 m über dem höchsten Punkt liegen soll, wird auf Seite 11 der Begründung und in den Planunterlagen die Höhe der zulässigen baulichen Anlagen mit 133,00 m ü. NN festgelegt. Der genehmigte Hochpunkt des Deponiekörpers wird mit 128,5 m ü. NN angegeben. Entsprechend der Plangenehmigung vom 05.10.2000 beträgt die zulässige Endhöhe der Deponie jedoch maximal 126 m ü. NN. Die Höhenangabe in der Legende zur Planunterlage: "Der Hochpunkt des Deponiekörpers vor Setzung beträgt 128,50 m ü. NN" kann von mir nicht mitgetragen werden. Ein mit 2,5 m überhöhter Einbau der Oberflächenabdichtung erscheint mir nicht realistisch und bedarf noch der Klärung im Rahmen einer abfallrechtlichen Zulassung. Ich rege daher an, stattdessen an dieser Stelle die Festlegung der Plangenehmigung "Die maximale Endhöhe der Deponie beträgt 126 m ü. NN" zu übernehmen.

Da die Hallen eine maximale Höhe von 12 m haben sollen und die zulässige maximale Endhöhe der Deponie dann um 7 m überschreiten, kann das zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, was von der zuständigen Landschaftsbehörde zu bewerten ist.

Bei dem mit Plangenehmigung vom 19.01.2009 zugelassenen Gebäude handelte es sich um eine kurzzeitige temporäre Nutzung für ca. 4 Jahre. Vorgesehen war die Errichtung eines Gebäudes ca. auf Kote 122 m ü. NN mit 6 m Seitenhöhe, bzw. Firsthöhe von ca. 10 m. Ich bitte daher den Höhenvergleich der geplanten zu den bestehenden Gebäuden auf Seite 11 der



Begründung entsprechend auf die genehmigte maximale Endhöhe der Deponie sowie auf die tatsächlichen Gebäudehöhen des Bestandes anzupassen.

Seite 3 von 3

4. Unter Ziffer 11.4, Belange des Immissionsschutzes, rege ich an auch die Belange des Abfallrechtes einzufügen, da im Falle des SO 1 und SO 2 Entscheidungen nach dem KrWG zu treffen sind, die die Belange des Immissionsschutzes einschließen. Weiter ist nach den uns vorliegenden Planungen sowie den Erläuterungen unter Ziffer 2 auf der Seite 5 der Begründung eine Erweiterung der Lagerkapazitäten vorgesehen. Das steht im Widerspruch zu den Ausführungen unter Ziffer 11.4, wonach diese Lagerkapazitäten bereits vorhanden sind und nicht zusätzlich geschaffen werden sollen. Ich rege daher an, die Ausführungen unter Ziffer 11.4 den tatsächlichen Planungen, d.h. der Erweiterung von Lagerflächen, anzupassen.

Sollten sich die Behandlungs-/Lagerkapazitäten der Abfallanlagen am Westring 10 durch die zusätzliche Lagerflächen auf der Deponie erhöhen, sind bei der Bez.Reg Münster, für die Abfallanlagen ausserhalb des planfestgestellten Geländes i.d.R. Zulassungen nach dem BImSchG, für die Abfallanlagen auf planfestgestelltem Gelände Zulassungen nach § 35 KrWG zu beantragen. Daher rege ich an unter Ziffer 11.4 eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen und schlage die Formulierung "Die Prüfung bzw. Einhaltung der Schutzansprüche an den maßgeblichen Immissionsorten und Aufpunkten im Umfeld des Plangebietes ist der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nach KrWG, bzw. BImSchG vorbehalten. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren wird geprüft werden, welche Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes z.B. vor dem Hintergrund der TA-Lärm, TA-Luft und GfRL erforderlich sind."

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten und Bodenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Düssler